

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2644/91 DER KOMMISSION**

vom 4. September 1991

zur Änderung der Verordnung Nr. 158/67/EWG über die Festsetzung der  
Ausgleichskoeffizienten für bestimmte Arten von Getreide

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 3577/90 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung Nr. 158/67/EWG der Kommission <sup>(3)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
2124/87 <sup>(4)</sup>, setzt die Ausgleichskoeffizienten zwischen  
den auf dem Weltmarkt angebotenen Getreidequalitäten  
und den für den Schwellenpreis maßgebenden Standard-  
qualitäten fest.

Seit einiger Zeit wird Roggen aus Polen angeboten, der  
im Anhang der Verordnung Nr. 158/67/EWG nicht  
aufgeführt ist.

Für die Bestimmung der cif-Preise ist es notwendig, auch  
für diese Qualität einen Ausgleichskoeffizienten festzu-  
setzen unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen  
Standardqualität einerseits und dem Unterschied  
zwischen dem Preis und den Eigenschaften der  
genannten und den im Anhang der Verordnung Nr.  
158/67/EWG aufgeführten Qualitäten andererseits.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In der Rubrik „Roggen“ des Anhangs der Verordnung Nr.  
158/67/EWG wird die nachstehende Sorte angefügt :

Ursprungsland	Bezeichnung der Getreidequalität	Ausgleichskoeffizient in ECU je 1 000 kg	
		Vom Preis der Getreidequalität abzuziehen	Dem Preis der Getreidequalität hinzuzurechnen
„Polen		0	0"

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen  
Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 21. August 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. September 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2536/67.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 18. 7. 1987, S. 22.